

Hundesteuersatzung der Gemeinde Nettersheim

II. Änderungssatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende II. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|--|--|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 147,00 € + 75,00 € für den 1. Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | je 150,00 € für den 3. und jeden weiteren Hund
+ 222,00 € für den 1. u. 2. Hund |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 660,00 € je Hund |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 1.320,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nettersheim, 16.12.2025
gez. Norbert Crump
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 16.12.2025 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 19.12.2025
gez. Norbert Crump
-Bürgermeister-